

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vom 20. Dezember 2023

1. Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne sowie der Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik, dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionsnummer EL-0702) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Projekten.

1.2 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU 21 zu § 44 LHO.

1.3 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023 - 2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe auch Nummer 7.1.2 der Richtlinie). Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Fristen zur Unterlageneinreichung.

1.4 Zweck der Förderung

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft.

Ziel der EIP ist die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovationen und die Verbesserung des Wissensaustauschs. Außerdem wird mit der Förderung das Ziel verfolgt, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zu leisten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Land- und Forstwirtschaft, der Forschung und Wissenschaft, der Beratung und Bildung, den Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors sowie sonstiger Akteure erfolgt in operationellen Gruppen. In einer operationellen Gruppe sind Akteure mit einander ergänzenden Kenntnissen in einer gezielten Kombination, die am besten für die jeweiligen Projektziele geeignet sind, zusammenzuführen. Durch die Gründung operationeller Gruppen sollen die Akteure stärker verknüpft und Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Problemlösungsansätze bei umwelt- und klimarelevanten Problemstellungen effektiv angestoßen werden. Dabei kann sich die geplante Innovation auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

Mit der Förderung werden folgende Leitthemen adressiert:

- Entwicklung effektiver, umwelt- und klimagerechter Pflanzenanbau- und Nutzungsverfahren
- Verbesserung der Produktivität der Pflanzenproduktion über klima- und standortangepasste Sorten und Bewirtschaftungsmethoden
- Entwicklung einer verbesserten, klimaschonenden Tierhaltung durch tiergerechte und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen durch Baumartenwahl und verbesserte Bewirtschaftungsmethoden im Bereich der Forstwirtschaft
- Verbesserung der regionalen Wertschöpfung land- und forstwirtschaftlicher Produkte durch innovative Verarbeitungs- und Vermarktungsprogramme

1.5 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 Nachhaltigkeit

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Durchführung von Projekten von operationellen Gruppen. Dazu gehören:

- die Zusammenarbeit und Tätigkeit der operationellen Gruppe,
- die Entwicklung anwendungsorientierter innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den Bedarfen der Land- und Forstwirte,
- das Aufzeigen und Durchführen von Wegen für die Umsetzung der Ergebnisse und die Übertragung der generierten Ergebnisse in die Praxis.

2.2 Nicht förderfähig sind Projekte

- die sich nicht oder nur teilweise auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU-Vertrages beziehen,

- die sich ausschließlich auf die Übertragung von bereits existierenden Innovationen beziehen, ohne dass ein Anpassungsbedarf auf spezifische Bedingungen in Brandenburg erkennbar ist,
- deren vordergründiger Zweck die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten oder Studien umfasst,
- deren vordergründiger Zweck die Entwicklung oder Durchführung von Marketing- und Freizeitaktivitäten ist,
- deren vordergründiger Zweck die Fortführung bereits abgeschlossener Projekte darstellt ohne erneute innovative Zielstellung,
- die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden,
- mit denen bereits begonnen wurde, bevor der Zuwendungsempfänger die Bewilligung des Projekts bzw. die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erhalten hat.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen

- Schutzrechtsanmeldungen inklusive Patentanwaltsgebühren,
- Erwerb von Flächen,
- Grunderwerbsteuer,
- Erwerb von Maschinen, Geräten und Anlagen, die über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin (Intervention EL-0403) oder über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung gefördert werden können,
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und gebrauchten technischen Ausrüstungsgegenständen, die vorher gefördert wurden,
- Investitionen in Aufforstung,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist ein Mitglied der operationellen Gruppe in Form einer natürlichen oder juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts (Leadpartner).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

4.2 Die operationelle Gruppe (OG), die das Projekt umsetzt, muss:

4.2.1 aus mind. drei Mitgliedern bestehen, darunter mindestens ein landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gartenbauliches Unternehmen mit Betriebsstätte bzw. Niederlassung im Land Brandenburg,

4.2.2 eine von allen OG-Mitgliedern unterschriebene Kooperationsvereinbarung vorlegen, in der die Mitglieder der OG ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte regeln und in der sich alle OG-Mitglieder zu den Förderverpflichtungen unter Nummer 6.1 verpflichten,

4.2.3 einen Arbeitsplan nach vorgegebener Gliederung vorlegen,

4.2.4 vor Antragstellung im Rahmen des Projektauswahlverfahrens des EIP-Fachbeirats eine positive Ergebnisbenachrichtigung des EIP-Innovationsdienstleisters des Landes Brandenburg erhalten (siehe auch Nummer 7.1.2 der Richtlinie) und vorlegen.

4.3 Das Projekt lässt sich mindestens einem der unter Nummer 1.4 genannten Leitthemen zuordnen.

4.4 Die Laufzeit des Projektes beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre.

4.5 Projektauswahl

Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Personal- und Restkosten, die zur Durchführung der unter Nummer 2.1 beschriebenen Projekte erforderlich sind.

5.4.2 Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (VKO)

Einheitskosten (Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b GAP-SP-VO):

Die förderfähigen Personalkosten können in Höhe der im Merkblatt zur Ermittlung der Personalkosten und der Restkosten genannten Einheitskostensätze anerkannt werden.

Sofern die Projektlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, können die Stundensätze und Monatssätze beginnend mit dem vierten Projektjahr auf der Basis der zu der Zeit gültigen Einheitskostensätze erneut festgesetzt werden. Dies

ist durch den Zuwendungsempfängenden im dritten Durchführungsjahr zu beantragen. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Pauschalfinanzierungen (Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d GAP-SP-VO):

Die förderfähigen Restkosten werden in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten anerkannt. Die förderfähigen Restkosten decken alle förderfähigen restlichen Ausgaben ab, die über die über die förderfähigen Personalkosten hinaus entstehen. Dazu zählen auch Ausgaben des Zuwendungsempfängenden für Fremdpersonal auf Honorarbasis (Leistungen, die an Dritte vergeben werden).

5.5. Höhe der Zuwendung

Die Förderung der für die Durchführung der unter Nummer 2.1 beschriebenen Projekte beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Förderverpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger und die Mitglieder der operationellen Gruppe verpflichten sich:

6.1.1 während der Projektförderung an den nationalen und europäischen GAP-Netzwerken teilzunehmen,

6.1.2 zur Vorstellung und Verbreitung der Ergebnisse entsprechend der Festlegungen im Arbeitsplan,

6.1.3 zum Nachweis von (Teil-)Ergebnissen und Veröffentlichungen der (Teil-)Ergebnisse,

6.1.4 im Falle eines vorzeitigen Abbruchs des Projekts zur Vorstellung und Verbreitung der bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten Maßnahmen und gewonnenen Ergebnisse,

6.1.5 in Absprache mit dem Fachministerium Ergebnisse zur Überführung in die GeoBox-Infrastruktur des Landes Brandenburg bereitzustellen.

6.2 Projektänderungen

Projektänderungen gemäß Nummer 5.2.2 ANBest-EU 21 sind der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Eine Änderungsmitteilung kann zusätzlich einen Änderungsantrag nach sich ziehen, der der Zustimmung der Bewilligungsstelle bedarf. Ein Änderungsantrag muss dann gestellt werden, wenn wesentliche inhaltliche Änderungen in der Umsetzung des Projekts eingetreten sind bzw. vorgenommen werden sollen.

Wenn abzusehen ist, dass das Projekt nicht zum gewünschten Ziel führt, ist die Arbeit am Projekt einzustellen. In diesem Fall ist dies der Bewilligungsstelle mit der entsprechenden Begründung anzuzeigen (vgl. Nummer 5.2.3 ANBest-EU 21).

6.3 Prüfrecht

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen.

6.4 Publizität

6.4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.4.2 Der Zuwendungsgeber, das Fachministerium, ist berechtigt, über das Förderprojekt und dessen Ergebnisse Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

6.4.3 Der Zuwendungsempfänger erklärt das Einverständnis, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Projektergebnisse der Europäischen Kommission zur EU-weiten Verbreitung zur Verfügung stellt.

6.5 Der Aspekt der Geschlechtergleichstellung ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und zu fördern. Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist auszuschließen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei zu berücksichtigen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem zu stellen. Anträge haben dabei die Mindestanforderungen des digitalen Antragsformulars zu erfüllen (alle erforderlichen Angaben und Anlagen müssen vorliegen und vollständig sein). Im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter bzw. nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Die Mindestanforderungen umfassen die folgenden Unterlagen:

- die vom EIP-Innovationsdienstleister des Landes Brandenburg erhaltene positive und gültige Ergebnisbenachrichtigung zum Projektauswahlverfahren des EIP-Fachbeirats (siehe Nummer 4.2.4),
- die von allen OG-Mitgliedern unterschriebene Kooperationsvereinbarung (siehe Nummer 4.2.2),
- den Arbeitsplan nach vorgegebener Gliederung (siehe Nummer 4.2.3),
- die Stellenbeschreibungen mit Begründung der Zuordnung in die Anforderungsniveaus für die Projektmitarbeitenden,
- den Umfang der Projektstunden bzw. Projektmonate für die Projektmitarbeitenden.

7.1.2 Das Verfahren zur Auswahl der Projekte obliegt der Verantwortung des zuständigen Referates des Fachministeriums unter Einbeziehung eines EIP-Fachbeirates¹. Der EIP-Fachbeirat ist für die fachliche Bewertung der Vorhaben und die Projektauswahl zuständig; der EIP-Innovationsdienstleister des Landes Brandenburg ist

¹ Merkblatt zum Projektauswahl- und Antragsverfahren

unterstützend tätig. Das Auswahlverfahren muss vor der Antragstellung bei der ILB abgeschlossen sein. Anträge sind innerhalb von drei Monaten nach der positiven Ergebnisbenachrichtigung (siehe Nummer 4.2.4) einzureichen. Fristbeginn ist der Tag nach der Beschlussfassung. Ergebnisbenachrichtigungen verlieren nach Ablauf dieser Frist ihre Gültigkeit.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg entschieden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger entsprechende Nachweise für die Umsetzung des Vorhabens einzureichen (z.B. Stunden- oder Monatsnachweise für Personalkosten). Ein Nachweis für Restkosten ist nicht notwendig.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent der Zuwendungssumme bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ein Sachstandsbericht nach vorgegebener Gliederung zum Projektverlauf, zu den Zwischenergebnissen und den Veröffentlichungen der Ergebnisse ist der Bewilligungsstelle jeweils nach einem Projektjahr vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle über das digitale Antragssystem zu erbringen.

Er besteht aus einem Sachbericht (hier Abschlussbericht nach vorgegebener Gliederung) und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 7.3 der Richtlinie einzuhalten.

Zum Abschlussbericht wird ein Votum des EIP-Fachbeirates eingeholt. Sofern kein positives Votum des EIP-Fachbeirates vorliegt, erfolgt keine Auszahlung des letzten Teilbetrages. Aufwendungen aus eventuellen Nachbesserungen aufgrund des Votums vom EIP-Fachbeirat sind nicht förderfähig.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus

ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.5.3 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Art. 59 VO (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsstelle lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- der Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- der Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen hat,
- der Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

7.5.4 Höhere Gewalt/Außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;

- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der Bewilligungsstelle in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt mitzuteilen, ab dem Zuwendungsempfängende (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage sind.

7.5.5 Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

7.5.6 Veröffentlichungspflicht für alle ELER-Vorhaben

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 auf der speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

veröffentlicht werden.

7.5.7 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz

Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.